

Regierungsratsbeschluss

vom 9. November 2010

Nr. 2010/2026

Asyl: Abgeltung der Betreuungskosten der Sozialregionen/Einwohnergemeinden ab 01.01.2011 aus Bundespauschalen

1. Ausgangslage und Erwägungen

Der Kanton richtet den Sozialregionen/Einwohnergemeinden aus Bundesmitteln eine „Betreuungskostenpauschale“ aus. Die Betreuungskosten für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich werden den Kantonen vom Bund im Rahmen von sogenannten Globalpauschalen subventioniert. Aufgrund wechselnder Verhältnisse in der Finanzierung derselben erfolgten etliche Anpassungen in der Bemessung und Auszahlung. Die Abgeltung der „Betreuungsentschädigung im Asylbereich wurde letztmals mit Regierungsratsbeschluss 2009/154 vom 27. Januar 2009 geregelt. Entsprechend werden den Sozialregionen pro zugewiesenen Asylsuchenden Fr. 1'500.00 einmalig vergütet. Mit RRB 2010/281 vom 23. Februar 2010 hat der Regierungsrat auch die Ausrichtung einer „Betreuungskostenpauschale“ für vorläufig aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge, mit Wirkung ab 1. Januar 2009, beschlossen. Gestützt darauf wird den Sozialregionen/Einwohnergemeinden pro registrierten sozialhilfebhängigen Unterstützungsfall jährlich eine Betreuungskostenpauschale von Fr. 1'500.00 ausgerichtet.

Am 17. März 2010 verlangte Kantonsrat Kuno Tschumi (FDP, Derendingen) im Rahmen einer kleinen Anfrage Auskunft über die Finanzierung der Betreuungskosten im Asylwesen (K 050/2010). Der Regierungsrat stellte in seiner Antwort vom 27. April 2010 (RRB 2010/767) in Aussicht, zu prüfen, ob die Betreuungskostenpauschale für Asylsuchende nicht nur einmalig, sondern pro Dossier analog der „Fallpauschale Verwaltungskosten“ in der Sozialhilfe jährlich ausgerichtet werden soll.

Nach Prüfung und Abwägung zeigt sich, dass die verschiedenen Bemessungs- und Auszahlungsmodalitäten besser aufeinander abzustimmen sind. Es ist daher eine Vereinheitlichung anzustreben und die Betreuungsaufwendungen der Einwohnergemeinden breiter abzugelten. Aufgrund der verschiedenen Varianten erweist sich eine Entschädigungsausrichtung auf der Basis der Dossierzahlen nach § 38 Absatz 2 lit. a) Sozialverordnung (SV, 831.2) als sachlich gerechtfertigt. Das heisst, dass jedes beim Amt für soziale Sicherheit gebuchte Sozialhilfedossier von Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs der Sozialregionen/Einwohnergemeinden jährlich eine Fallpauschale auslöst. Zur Anwendung kommen jeweils die für das jeweilige Jahr relevanten Fallzahlen gemäss Lastenausgleich Verwaltungskosten (Sozialadministration). Die Höhe der Betreuungskostenpauschale richtet sich analog nach der Verwaltungskostenpauschale in der Sozialhilfe (§ 38 Absatz 2 SV) und beträgt derzeit Fr. 1'500.00. Eine Ausnahme bilden systembedingt die vorläufig aufgenommenen Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs mit Aufenthalt von mehr als 7 Jahren in der Schweiz (VA7+), da der Bund für diese keine Abgeltung mehr vorsieht. Das Amt für soziale Sicherheit, Abteilung Sozialhilfe und Asyl, erstellt eine Aufstellung über die individuellen Betreffnisse pro Sozialregion und pro Einwohnergemeinde.

Für das Jahr 2009 wurde den Sozialregionen/Einwohnergemeinden Fr. 703'500.00 (Asyl; Auszahlung im Januar 2010) und Fr. 237'000.00 (Flüchtlinge; Auszahlung im März 2010) an Betreuungskosten vergütet. Für das Jahr 2010 ist mit Zahlungen in ähnlichem Umfang zu rechnen. Im Jahr 2011 werden jedoch mit dem neuen Modell Fr. 1'251'000 (834 bebuchte Dossiers; Fallzahlen 2009) zur Auszahlung gelangen.

Die Finanzierung erfolgt analog den bisherigen Abgeltungsmodellen aus den dafür vorgesehenen Bundesmitteln und, sofern diese nicht ausreichen, aus den Rückstellungen der Ausgleichskonti Asyl und Flüchtlinge.

2. Beschluss

- 2.1 Den Sozialregionen/Einwohnergemeinden wird ab 1. Januar 2011 eine Betreuungsentschädigung (Dossierpauschale) von Fr. 1'500.— pro vom ASO im Stichjahr bebuchten Unterstützungsfall aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich (ausgenommen VA7+) ausgerichtet. Es kommen die Fallzahlen gemäss dem jährlichen Lastenausgleich Verwaltungskosten (Sozialadministration) zur Anwendung.
- 2.2 Das ASO, Sozialhilfe und Asyl, wird beauftragt, den solothurnischen Sozialregionen die Fallpauschalen einmal jährlich zu vergüten. Gleichzeitig informiert es die Sozialregionen und Einwohnergemeinden (Finanzverwaltungen) über die individuellen Auszahlungsbefrisse pro Sozialregion und Einwohnergemeinde.
- 2.3 Hiermit werden der Regierungsratsbeschluss Nr. 2010/281 vom 23. Februar 2010 und Ziffer 2.6 des Regierungsratsbeschlusses Nr. 2009/154 vom 27. Januar 2009 aufgehoben.
- 2.4 Die Kosten gehen zu Lasten des Kredites 027/318505/81154 bzw. 027/318505/81155 und sind gedeckt durch die Einnahmen aus Bundespauschalen unter Kredit Nr. 027/439500/81154 bzw. 027/439501/81155.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

ASO (7); Sozialhilfe und Asyl (5), Controlling und Finanzen (1), Amts-Ablage (1)
Präsidien der Sozialregionen (14)
Geschäftsleitungen der regionalen Sozialdienste (14)
Präsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden (122)
Finanzkontrollen der solothurnischen Einwohnergemeinden (122)
Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission SOGEKO
Fachkommission „Menschen in sozialen Notlagen“ (8); Versand durch ASO
Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 123, 4528 Zuchwil